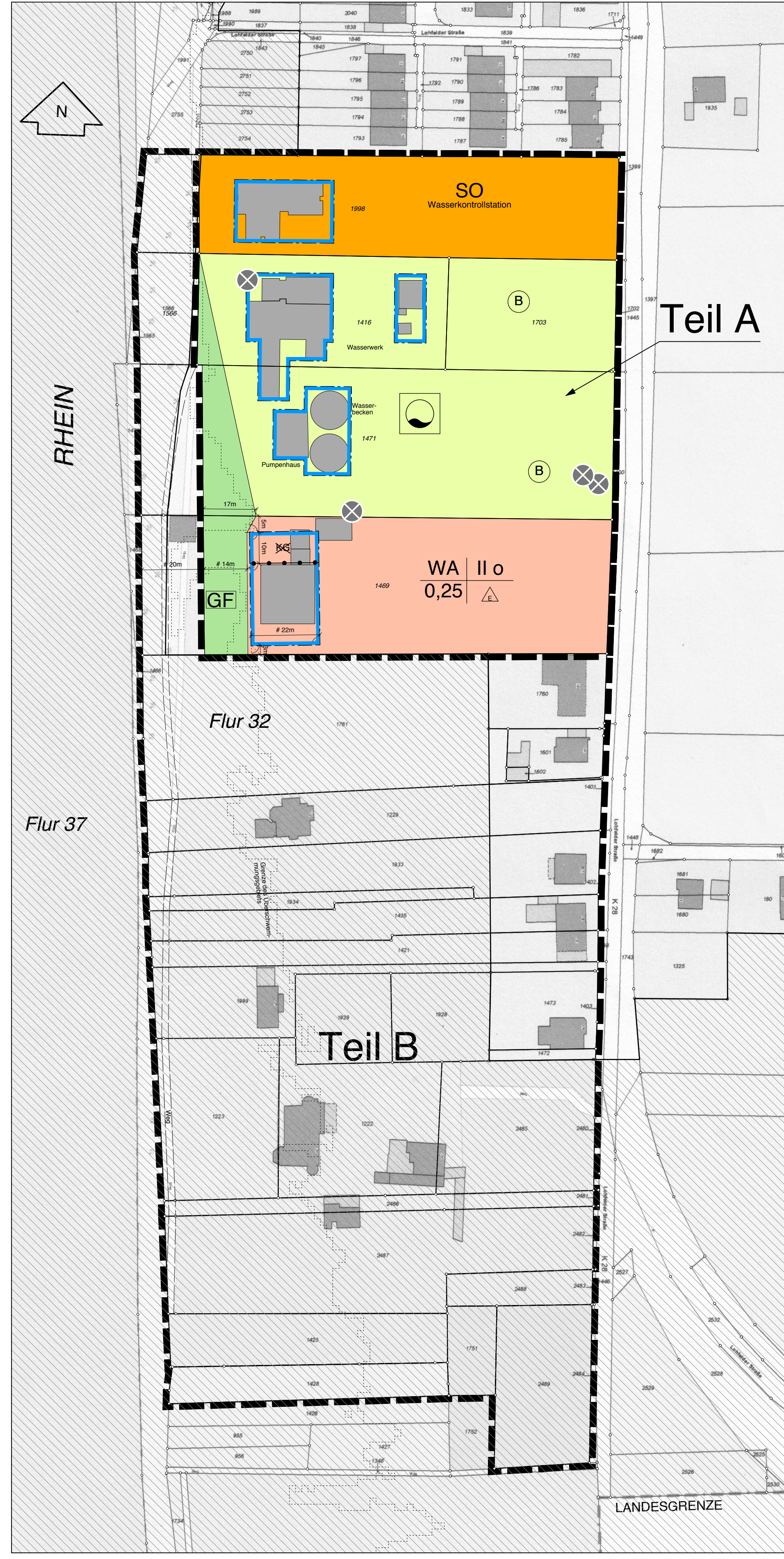


Bebauungsplan der Stadt Bad Honnef Nr. 1-129 (Lohfelder Straße) Teil A

Planzeichnung



Legende

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet
§ 1 Abs. 3, § 4 BauNVO
- SO** Sonstiges Sondergebiet
§ 1 Abs. 3, § 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. **0,4** maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- Kellergeschoss nicht zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- offene Bauweise

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- Baugrenze

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Flächen für Anlagen zur Trinkwassergewinnung

GRÜNLÄCHEN, NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR ERHALTUNG UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- GF** Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Freihaltung von Überschwemmungsflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung
§ 16 Abs. 5 BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, HINWEISE

- Grenze Überschwemmungsgebiet
§ 9 Abs. 6a BauGB
- vorhandener Trinkwasserbrunnen
- vorhandene Grundwassermessstelle
- Landschaftsschutzgebiet
Verordnung vom 31.08.2006
§ 9 Abs. 6 BauGB

Masstab M 1 : 1.000

Text

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
(2) Auf Flurstück 1469 ist eine Unterteilung auf der mit gekennzeichneten Fläche aus Gründen des Trinkwasserschutzes unzulässig.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

(1) Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugruben ausnahmsweise zulässig.
(2) Zum Schutz des Grundwassers sind auf den Baugrubenstellplätzen und sonstige befahrbare Flächen aus wasserundurchlässigen Materialien zu erstellen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(1) Zum Schutz des Grundwassers sind auf den Gebäudefronten Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen.
(2) Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (§ 48 BauO NRW) sind so auszuführen, dass sie die in Tabelle 1 aufgeführten Schalldämmmaße (erf. R_{w,ext}) aufweisen:

Orientierung	Maßegeblicher Auslenkungswinkel (A)	Lärmpegelbereich	erf. R _{w,ext} des Außenbauteils (dB)	
			Wohnräume	Büro Räume
Westseite	Bis 55	I	30	-
Nord-, Ost- und Südseite	56 bis 60	II	30	30

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für Gebäude im Geltungsbereich. Quelle: DIN 4109, Nov. 1989, Tabelle 8. Herausgeber: Deutsches Institut für Normung e.V.

(3) In Schlafräumen sind schalldämmte Permanent- oder Wandlüfter einzubauen.
(4) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmerschutzmaßnahmen hat nach DIN 4109 zu erfolgen, bevor die Räume in Gebrauch genommen werden. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.
(5) Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen (s. Abs. 6) nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

4. Maßnahmen zum Artenschutz / Vogelschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

(1) Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von brütenden Vogelarten ist die Baufeldräumung, inkl. Fällung aller Gehölze, i. d. Monaten Oktober bis Februar durchzuführen (siehe § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW).
(2) Um agende oder durchfliegende Fledermausarten sowie Eulen nicht zu stören, sollen die Bauarbeiten generell am Tag durchgeführt werden.
(3) Lärm-, Licht- und Schallemissionen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach oben hin strahlende Lampen sind zum Schutz von Zugvögeln untersagt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichungsverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S.256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes, in Kraft getreten am 4.06.2011 (GV.NRW.S.272)
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes, in Kraft getreten am 22.11.2011 (GV.NRW.S.539)

wird folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1-129 (Lohfelder Straße) erlassen:

Planzeichnung M. 1 : 1.000

Text

....., den

VERFAHRENSVERMERKE

1. Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen in Genauigkeit, Vollständigkeit und Maßstab den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90 und bilden, in Übereinstimmung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster, den Zustand des Plangebiets zum Stand

....., den

2. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Plan und Bauen der Stadt Bad Honnef am beschlossen worden.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

3. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
von , dem einschliesslich
bis , dem einschliesslich
öffentlich ausgelegt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

4. Erneute öffentliche Auslegung

Die erneute öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
von , dem einschliesslich
bis , dem einschliesslich
erneut öffentlich ausgelegt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

5. Erneute öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
von , dem einschliesslich
bis , dem einschliesslich
öffentlich ausgelegt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

6. Erneute öffentliche Auslegung

Die erneute öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
von , dem einschliesslich
bis , dem einschliesslich
erneut öffentlich ausgelegt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

7. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Bad Honnef am als Satzung beschlossen worden.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

8. Ausfertigung

Der Bebauungsplan als Satzung, bestehend aus
- Planzeichnung
- Text
sowie die Begründung mit den Anlagen „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ und „Schalltechnisches Gutachten“ wird hiermit ausgefertigt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

9. Bekanntmachung

Die ortsüblich Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am erfolgt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

10. Urkundspan

Dieser Plan ist der Urkundspan.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundspan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Bad Honnef, den

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans bestehende Rechtsfestsetzungen aufgrund des Preussischen Fluchtliniengesetzes von 1875, des Aufbaugesetzes NRW und des Baugesetzbuches treten mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, HINWEISE

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. Schallschutz

(1) Auf Anlage A zur Begründung „Schalltechnisches Gutachten – Bebauungsplan Lohfelder Straße in Bad Honnef“ vom 13.12.2011 wird hingewiesen.
(2) Auf Anlage B zur Begründung „Artenschutzrechtliche Vorprüfung nach der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' vom 24.8.2010 – Planungsverfahren: B-Plan Nr. 1-129 der Stadt Bad Honnef (Lohfelder Straße)“, 14.12.2011, wird hingewiesen.

2. Schutz von Flora und Fauna

(1) Bei der notwendigen Beseitigung von Gehölzen ist § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.
(2) Auf Anlage B zur Begründung „Artenschutzrechtliche Vorprüfung nach der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' vom 24.8.2010 – Planungsverfahren: B-Plan Nr. 1-129 der Stadt Bad Honnef (Lohfelder Straße)“, 14.12.2011, wird hingewiesen.

3. Bodendenkmale

(1) Vor und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband (LVR) Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen (§§ 15, 16 DSchG).

4. Bau und

(1) Die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist im Einzelfall im Zuge der Tiefbauarbeiten durch den Grundstückseigentümer zu überprüfen.

5. Kampfmittel

(1) Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Empfohlen wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländehöhe-niveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführen Arbeit sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise soll ein Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen. Dafür werden vorab zwingend eine Betreuungserlaubnis der betroffenen Grundstücke sowie eine Erklärung inklusive Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen.
(2) Bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
(3) Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdeklaration empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkmalt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln“ zu entnehmen (siehe Anlage C der Begründung zum Bebauungsplan).

6. Abfallwirtschaft, Hochwasserschutz

(1) Das im Rahmen der Baureifmachung der Baugrundstücke anfallende bauschuttartige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsweg des abzuführenden Boden-aushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben und die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
(2) Die mit einem Hochwasser korrespondierenden erhöhten Grundwasserstände sind bei der Bauweise von Neubauten konstruktiv zu beachten.
(3) Am 27.11.2012 trat die „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ in Kraft. Im Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungsbefristungen sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 76 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG.

7. Trinkwasserschutz

(1) Am 3. November 2011 wurde das Verfahren zur Wasserschutzgebietsverordnung Bad Honnef – Lohfelder Straße durch die Bezirksregierung Köln eingeleitet. Laut Entwurf der Verordnung liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der künftigen Wasserschutzzone 2, die Trinkwasserbrunnen in Wasserschutzzone 1.
(2) Bei Baumaßnahmen ist die Gefahr von Boden- und Grundwasserunreinigungen auszuschließen. Die nachfolgenden Vorschriften sind zu beachten:
Allgemeine Vorschriften / Hinweise
1. Bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Landeswassergesetz -LWG-, Wasserschutzgebietsverordnung etc.) zu beachten.
2. Auf die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (VAwS, VbF, RiStWag, Öl- und Gift-alarmschichtlinien etc.) hinsichtlich des Gewässerschutzes wird hingewiesen.
3. Auf die Haltung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 69 WHG wird hingewiesen.
4. Auf Baustellen sind gut sichtbar und dauerhaft Öl- und Giftalarmpläne anzubringen, auf denen die Stellen zu erkennen sind, die bei Unfällen, die eine Gewässergefährdung zur Folge haben, unverzüglich zu benachrichtigen sind.
5. Die Beseitigung von im Zuge der Baumaßnahme eventuell verunreinigten Bodens mit dem Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu erfolgen.

8. Erneute öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
von , dem einschliesslich
bis , dem einschliesslich
öffentlich ausgelegt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

9. Erneute öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
von , dem einschliesslich
bis , dem einschliesslich
erneut öffentlich ausgelegt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

10. Erneute öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
von , dem einschliesslich
bis , dem einschliesslich
erneut öffentlich ausgelegt.
Bad Honnef, den
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

.....
Bernd-Josef Vedders
Technischer Beigeordneter

Vorschriften im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung
6. Baustelleneinrichtungen sind im größtmöglichen Abstand zu den Fassungsanlagen des Wasserwerkes an-zuzordnen.
7. Sofern Toilettenanlagen aufgestellt werden, müssen diese mit geschlossenen Behältern zur Aufnahme der Abwässer ausgerüstet sein.
8. Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.
9. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern, dass eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer ausgeschlossen ist.
10. Auf der Baustelle sind Geräte zur Aufnahme von auslaufendem Öl oder Treibstoffen sowie Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge bereit zu halten.
Vorschriften im Zusammenhang mit dem Geräteein-satz
11. Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden, keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren, und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen befüllt ist.
12. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind auf wasserundurchlässig befestigten und an die Kanalisation an-geschlossenen Flächen abzustellen.
13. Das Betanken, Reparieren und Abbleten von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf dafür zugelas-senen Anlagen gestattet.
14. Das Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Baustelle ist verboten.
15. Nur Werkzeuge, Baumaschinen und Fahrzeuge, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden, dürfen zum Einsatz kommen.
Vorschriften im Zusammenhang mit den Bauarbeiten
16. Baumaßnahmen müssen in kürzester Frist und ohne anhaltende Unterbrechungen durchgeführt werden.
17. Für Erdaufbrüche gilt ein absolutes Minimierungsgebot.
18. Alle am Bau Beteiligten sind vom Architekten in den Maßgaben zum Trinkwasserschutz zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.
19. Während der Bauphase ist durch Mitarbeiter des Bauordnungsamtes auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten, es sind stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.
20. Bei Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.
21. Sollte beim Aushub der Baugrube optisch und/oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial festge-stellt werden, es sind stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.
22. Bei Baustellen ist das Verunreinigen des Bodens durch die Beseitigung des verunreinigten Bodens mit dem Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu erfolgen.
23. Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bau- vorhabens, z.B. durch äußere Einwirkungen, eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Bodenaushub, Schalungslöse, Betonzu-satzmittel, Vergussmassen usw.).
24. Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist, sofern keine Verunreinigung vorliegt, vorzugsweise das ausgeho-bene Bodenmaterial zu verwenden. Im Übrigen darf nur unbelasteter Bodenaushub (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken etc.) verwendet werden.
25. Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.
Vorschriften im Zusammenhang mit der Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer
26. Während der Bauzeit ist für eine schadhafte Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer zu sor-gen.
27. Oberflächennasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
28. In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z.B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist verboten.
29. Bereits bereits genutzte Grundstücksanschlüsse sind weiter zu nutzen.
30. Auf wassergefährdende Stoffe als Energieträger für die Heizung (Heizöl) ist zu verzichten.
31. Auf Flurstück 1469 ist ein Revisionsschacht maximal 2,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt zu er-richten, falls dieser noch nicht vorhanden ist.
32. Alle Abläufe unterhalb der Rücktaubebene sind gegen Rückstau zu sichern.
33. Grundwasser (wie bspw. Drainagewasser) darf nicht in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden.
34. Das anfallende Schutz- und Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
35. Das Verbrennen von Holz oder anderen Abfällen auf der Baustelle ist unzulässig!

STADT BAD HONNEF

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD HONNEF NR. 1-129 (LOHFELDER STRASSE) TEIL A

Planzeichnung M. 1 : 1.000

Text

Planungsstand: 27.12.2012
ergänzt: 14.03.2013

Planverfasser:
Erika Grobe - Kunz u. Lars O. Grobe GbR
Feichenberger Str. 7 - 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 - 940993 Fax: 02224 - 940994
info@grobe-kunz.de www.grobe-kunz.de